



In Österreich gibt es rund 210 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Die Staatsanwaltschaft

Staatsanwälte sind nicht nur öffentliche Ankläger bei Hauptverhandlungen in Strafgerichten. Ihre Tätigkeit geht weit darüber hinaus.

In Österreich gibt es rund 210 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die Ausbildung zum Staatsanwalt entspricht zunächst derjenigen zum Richter. Grundvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften (Magisterium oder Doktorat). Danach ist eine zumindest neunmonatige Gerichtspraxis („Gerichtsjahr“) zu absolvieren.

Die Beurteilung, ob sich ein Rechtspraktikant als Richter bzw. Staatsanwalt eignet, ist zumeist nach etwa neun bis zwölf Monaten Gerichtspraxis möglich. Sie erfolgt nach den Beurteilungen der jeweiligen Ausbildungsrichter, ausführlichen Aufnahmegesprächen durch dazu beauftragte Richter, Absolvierung von umfangreichen mündlichen und schriftlichen Prüfungen sowie eines psychologischen Tests. Nach dieser Gerichtszeit

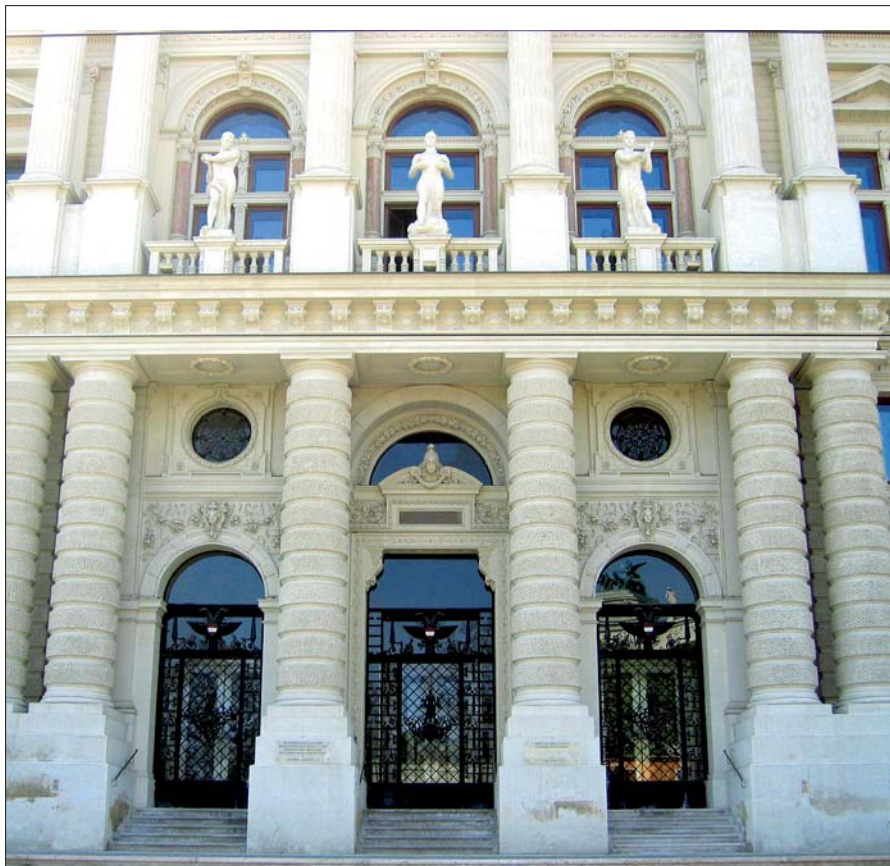
kann man zum Richteramtsanwärter ernannt werden. Der Eintritt in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Richteramtsanwärter erfolgt durch Ernennung durch den Bundesminister für Justiz auf eine freie Planstelle.

Die Ernennung zum Richteramtsanwärter erfolgt ohne Bindung an einen Dienort für den Sprengel des jeweiligen Oberlandesgerichts. Der Richteramtsanwärter wird daher im dienstlichen Interesse innerhalb seiner vierjährigen Ausbildung verschiedenen Gerichten zugeteilt.

Der Richteramtsanwärter durchläuft ähnlich wie in der Zeit des Gerichtsjahrs diverse Stationen bei verschiedenen Gerichten, aber auch bei der Staatsanwaltschaft, bei einer Strafvollzugsanstalt und bei einem Rechtsanwalt, wobei die Fristen gesetzlich genau geregelt

sind. Am Ende der vierjährigen Ausbildungszeit als Richteramtsanwärter steht die Richteramtsprüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht.

Nach bestandener Prüfung hat sich der Richteramtsanwärter um eine freie und zur Besetzung ausgeschriebene Planstelle eines Richters bei einem Gericht erster Instanz zu bewerben. Die Ernennung erfolgt wiederum durch den Bundesminister für Justiz. Prinzipiell kann derjenige zum Staatsanwalt ernannt werden, der Richter ist bzw. dies zumindest ein Jahr war oder eine zumindest „einjährige Praxis als Staatsanwalt“ aufweist. Diese undeutliche und widersprüchliche gesetzliche Formulierung ermöglicht auch eine Ernennung zum Staatsanwalt, ohne Richter gewesen zu sein.



Die Generalprokuratur befindet sich beim Obersten Gerichtshof.

Aufbau und Organisation. Die Staatsanwaltschaft ist eine selbstständige, vom Gericht unabhängige Justizverwaltungsbehörde, die vornehmlich die öffentliche Anklage wahrnimmt.

Einschlägige gesetzliche Regelungen hinsichtlich des Staatsanwalts finden sich vor allem im Staatsanwaltschaftsgesetz und in der Durchführungsverordnung zum Staatsanwaltschaftsgesetz, beide aus dem Jahr 1986. Diese gesetzlichen Regelungen wurden mehrfach

novelliert. Prinzipiell gibt es bei jedem Landesgericht eine Staatsanwaltschaft, bei jedem Oberlandesgericht eine Oberstaatsanwaltschaft und beim Obersten Gerichtshof die Generalprokuratur.

Die Staatsanwaltschaft unterliegt den Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft und diese wiederum jenen des Bundesministeriums für Justiz. Ebenso ist die Generalprokuratur dem Bundesministerium für Justiz weisungsunter-

worfen. Es besteht aber kein Weisungszusammenhang zwischen Generalprokuratur und Oberstaatsanwaltschaft. Der Leiter der Staatsanwaltschaft wird als *Leitender Staatsanwalt* bezeichnet, seine Stellvertreter führen die Bezeichnung *Erste Staatsanwälte*.

Alle anderen sind Staatsanwälte, die in Gruppen organisiert sind und denen jeweils ein Gruppenleiter vorangestellt ist. Unterschieden wird zwischen allgemeinen Gruppen und Sondergruppen, wie beispielsweise die Gruppen Wirtschaftskriminalität, organisierte Kriminalität und politische Delikte.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft ist der Leitende Oberstaatsanwalt, sein Stellvertreter ist der Erste Oberstaatsanwalt. Der Leiter der Generalprokuratur ist der Generalprokurator, sein Stellvertreter der Erste Generalanwalt.

Revision. Nach der Ernennung zum Staatsanwalt steht man unter so genannter „Vollrevision“ eines Gruppenleiters. Vollrevision bedeutet, dass jede Verfügung vom Revisor kontrolliert werden muss. Nach etwa zwei bis drei Monaten wird man aus dieser Vollrevision entlassen.

Danach müssen lediglich bestimmte Erledigungen, insbesondere jede Form der Enderledigung, sowie Verfügungen, die Grundrechtseingriffe zur Folge haben wie beispielsweise Telefonüberwachung und Haftbefehle, einem Revisor zur Gegenzeichnung vorgelegt werden. Nach rund zehnjähriger Tätigkeit reduziert sich die Revision auf wenige Fälle. Der Sinn der Voll- bzw. Teilrevision ist darin gegeben, dass bei Entscheidungen eines Staatsanwalts kein entsprechender Instanzenzug gegeben ist.

JUSTIZ

Richter, Staatsanwalt, Kriminalpolizei

Auch wenn die Staatsanwaltschaft Justizverwaltungsbehörde ist, so ist sie im Hinblick auf ihre Ausbildung und Tätigkeit als richterlich anzusehen, weshalb die Staatsanwälte ihre Tätigkeiten mit richterlichem Selbstverständnis verrichten. Die Staatsanwaltschaft ist keine „gerichtliche Kriminalpolizei“.

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft sind primär den Tätigkeiten eines Richters gleichzusetzen und nicht denen einer Verwaltungsbehörde.

Selbstverständlich ist die Staatsanwaltschaft an einer guten polizeilichen Zusammenarbeit interessiert. Eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung ist ohne diese Zusammenarbeit nicht denkbar.

Der Staatsanwalt ist wie der Richter ein Organ der Rechtspflege. Er ist öffentlicher Ankläger. Er ist ähnlich dem Richter zur Objektivität und zur Erforschung der materiellen Wahrheit verpflichtet, weswegen er auch auf die den Tatverdächtigen entlastenden Umstände Bedacht zu nehmen hat. Er hat sowohl belastende als auch entlastende Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen. Sollte er eine Verurteilung nicht für vertretbar erachten, so

muss er von der Anklage zurücktreten und darf nicht abwarten, welche Entscheidung das Gericht treffen wird. Der Staatsanwalt darf in der Hauptverhandlung keine bestimmte Strafe beantragen. Im Falle der Befangenhheit, wobei eigene Ausschließungsgründe normiert sind, muss ein Vertreter den Fall übernehmen.

Weisungsgebunden. Der wesentlichste Unterschied zum Richteramt ist darin gegeben, dass die Staatsanwaltschaft bzw. deren Tätigkeit nicht verfassungsrechtlich verankert ist. Außerdem ist der Staatsanwalt nicht weisungsfrei und den dienstlichen Anweisungen seines Vorgesetzten bis hinauf zum Bundesministerium für Justiz verpflichtet.

Tätigkeitsschwerpunkte. Zu jedem Fall der Staatsanwaltschaft wird ein „Tagebuch“ geführt, in dem die wesentlichen Verfahrensschritte festgehalten werden. Derzeit beträgt die durchschnittliche Arbeitsbelastung bei einem Staatsanwalt eines allgemeinen Referats rund 700 Akten pro Jahr.

Neben dem primären Tätigkeitsschwerpunkt des Strafrechts normiert das einschlägige Staatsanwaltschaftsgesetz, dass Staatsanwälte auch in bürgerlichen Rechtssachen tätig werden können. Wesentlich sind hier zwei Agenden Aufgaben des Staatsanwalts: Einerseits ist ausschließlich dieser im Falle der Eingehung einer Namens- und Staatsbürgerschaftsehe berechtigt, das Verfahren auf Nichtigkeit der Ehe einzuleiten und zu führen.

Andererseits ist dieser im Kindschaftsrecht berechtigt, gegen den mutmaßlichen Vater die Feststellungsklage auf Vaterschaft zu erheben, wenn ein Mann, gegen dessen Vaterschaft begründete Bedenken bestehen, ein Vaterschaftsanerkennnis abgegeben hat und die weiteren Voraussetzungen gegeben sind wie Vorliegen öffentlichen Interesses sowie berechtigtes Interesse des Kindes.

Der Staatsanwalt hat zumindest zwei- bis dreimal wöchentlich Verhandlungstätigkeit zu verrichten, wobei ein Staatsanwalt nicht nur eigene Fälle verhandelt.

Er ist verpflichtet, alle strafbaren Handlungen zu verfolgen, von denen er Kenntnis erlangt und er hat direkte Anzeigen von Sicherheitsbehörden oder Privatpersonen zu bearbeiten. Im täglichen Ablauf von Straftaten wird der Grundstock für die Entscheidung des Staatsanwalts durch die Polizeibehörden erledigt. Diese nehmen zumeist die Straftat auf, führen erste Beweisaufnahmen durch und übergeben ihre Erhebungen an den Staatsanwalt. Er hat hier unmittelbar zu entscheiden, ob weitere polizeiliche Erhebungen, gerichtliche Vorerhebungen oder gerichtliche Voruntersuchungen in Auftrag gegeben werden oder das Verfahren einzustellen ist oder unmittelbar Strafantrag gestellt werden kann.

Das gerichtliche Vorverfahren gliedert sich in gerichtliche Vorerhebungen und Voruntersuchungen, wobei die Voruntersuchung auch unmittelbar ohne Vorerhebungen beantragt werden kann, wenn die Verdachtsmomente gegen einen Tatverdächtigen ausreichen. Der Unterschied ist darin gelegen, dass Vorerhebungen auf Antrag des Staatsanwalts erfolgen, und zwar entweder



Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft sind primär den richterlichen Tätigkeiten gleichzusetzen und nicht denen einer Verwaltungsbehörde.

durch die Sicherheitsbehörden, das Bezirksgericht oder den Untersuchungsrichter, da der Staatsanwalt selbst keine Beweise aufnimmt. Der Staatsanwalt bleibt aber Leiter der Vorerhebungen. Sollten Maßnahmen, wie Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen oder Haftbefehle notwendig werden, so beantragt der Staatsanwalt diese beim Untersuchungsrichter.

Damit dies rund um die Uhr gewährleistet ist, besteht ein Journaldienst und eine Rufbereitschaft; hier verrichten ein Staatsanwalt und ein Richter Dienst.

Die gerichtliche Voruntersuchung hat zwar ebenfalls das Sammeln von Beweismaterial zum Ziel, nur leitet der Untersuchungsrichter und nicht der Staatsanwalt die Voruntersuchung. Der Staatsanwalt beantragt diese lediglich.

Für den Fall der Anklageerhebung unterscheidet man zwischen dem Strafantrag für Verfahren, die der Einzelrichterzuständigkeit unterliegen, bzw. dem Verfassen der Anklageschrift bei Schöffen- und Geschworenen-Verfahren. Der Staatsanwalt ist Partei des Strafverfahrens und berechtigt, Rechtsmittel zu erheben. Er kann sich vor den Bezirksgerichten durch Bezirksanwälte vertreten lassen, die keine Juristen sein müssen. Der jeweilige Bezirksanwalt unterliegt der Aufsicht eines Staatsanwalts.

Prozesshandlungen des Staatsanwalts sind auch dann gültig und rechtswirksam, wenn diese gegen Weisungen verstoßen. Die Oberstaatsanwaltschaft kann Agenden jeder Staatsanwaltschaft an sich ziehen und selbst erledigen. Die



Dr. Wilhelm Kollmann
Öffentlicher Notar

A-9462 BAD ST. LEONHARD I. L.
TEL. 04350/2324
FAX 04350/2324-22

E-Mail: notar.kollmann@eon.at
www.notar-kollmann.at



DER NOTAR

**A9 Pyhrnautobahn
Raststation-Kammern**

Iris
A-8773 Kammern | Denk + Mülberger 23
Telefon 0384/91 14 • Fax 038 12

Herrlich willkommen in unserer IRIS - Raststation.

Seit der Eröffnung am 1. Mai 1998 konnten wir nicht nur über 1000000 Gäste begrüßen – sondern auch über 1000000 andere Gäste, welche von unserem Service begeistert sind und uns daher immer wieder besuchen.

Die großzügige und offene Architektur unserer Raststation – 300 Sitzplätze innen und 100 Terrassenplätze außen – stellt sicher, dass bei unseren Gästen kein „Gedränge“ aufkommt und das sich auch Reisegruppen noch bei uns wohlfühlen.

Unser Selbstbedienungssystem mit einem sehr freundlichen Personal, das sich um Ihre Bedürfnisse kümmert, ist ein Garant für einen schnellen und reibungslosen Service.

Besonders unser KUCHEN ist ein Ausnahmestück! Immer frisch zubereitet und fertige Speisen für jeden Gusto stehen in Ihrer Auswahl. Außerdem unser herrliches SAUS- & FRISCHKÄSEBROT, die Ziegen, Strauß, Naturheiler, immer frisch gebackene hausgemachte Muffins und unser großes kulinarisches Angebot an:

Gemüsch- oder unterhaltend rechtlich men so sich in unserer „Kaffee Bar“, welche schon zu einem Treffpunkt für das Rastland geworden ist – ausserdem sorgt auch unser Spielplatz für so manche zusätzliche Spannung.

Für unsere kleinen Gäste steht natürlich ein ganzer Spielplatz im Freien sowie ein eigener Spiel- und Wickelraum zur Verfügung.

Auf Ihren Besuch freut sich Familie Rospa und das Iris Team.

Die Autobahn Raststation Iris wurde von der Familie Rospa geplant.
Baubeginn: 14.08.1997 - Eröffnung: 01.05.1998
Generalunternehmer: Baufirma Ing. R. Lugner
Architekt: Armin Abbel Katar
Kontakto: Fa. Stöngl
Stark, Fa. Thoma
Boden- und Sanftausstattung: Silken-Mannor

**GEÖFFNET VON 6 BIS 24 UHR
WARMES SPEISEN RUND UM DIE UHR**

STAATSANWÄLTE



Strafrecht und Strafprozessrecht: „Handwerkzeug“ der Staatsanwälte.

meisten Maßnahmen im Strafverfahren verfügt zwar der Richter, diesen geht aber zumeist ein Antrag des Staatsanwalts voraus. Der Antrag erfolgt über den gerichtlichen Antrags- und Verfügungsbogen des Strafakts, auf dem sich die Anträge der Staatsanwaltschaft und die darauf ergangenen Verfügungen des Gerichts wiederfinden.

Der Staatsanwalt ist allerdings weisungsgebunden und in der Planung seines Tagesablaufs von der Verhandlungseinteilung durch das Präsidium und den Verhandlungsausschreibungen durch den Richter abhängig.

Die Entscheidungen des Staatsanwalts gründen sich meistens nur auf den Akteninhalt; ein persönlicher Eindruck von involvierten Personen ist nicht vorgesehen. Dies unterscheidet sich auch vom Tätigkeitsgebiet des Richters, der sich in der Hauptverhandlung von den Beteiligten selbst ein Bild machen und diese persönliche Beurteilung auch das Urteil beeinflussen kann.

Die Tätigkeiten des Staatsanwalts in Hinblick auf die internationale und somit grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Behörden werden immer bedeutender, da die Straftaten im zunehmenden Maße auch internationale Zusammenhänge aufweisen. Abkommen auf bilateraler bzw. EU-rechtlicher Ebene sind bereits zahlreich vorhanden.

Berufsbild im Wandel. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft ist seit geraumer Zeit im Wandel begriffen. War sie früher als „Filter“ zwischen Polizei und Gericht gedacht, werden nunmehr Schritt für Schritt immer mehr richterähnliche Tätigkeiten zugeordnet, wie beispielsweise beim Verfahren von diversionellen Maßnahmen.

Diversion bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Staatsanwalt oder auch der Richter die Möglichkeit hat, von einem Strafverfahren abzusehen und es durch andere, eben diversionelle Maßnahmen zu erledigen. Die diversionelle Maßnahme scheint nicht als Vorstrafe auf. Diversionelle Maßnahmen sind etwa die Zahlung ei-

**Anglerparadies -
Waldschenke**

**Wagerberg 166
8271 Bad Waltersdorf
Tel. 0664 / 20 41 550**

**Buschenschank
&
Weinbau**

Bauer

**8361 Hatzendorf
Ederberg 11
Tel. 03387 / 2811**

**Öffnungszeiten:
Fr – Di 15 – 24 Uhr
Sa u. So ab 14 Uhr**

**DER KUNDE LIEGT UNS AM
HERZ
BEIM AUTO E. SCHERZ**

☎ 0 31 48 / 72 06

Auto E. Scherz
Gebrauchtwagen
Reifen und Service
8573 KAINACH/BREITENBACH 60

Damen- und Herren-

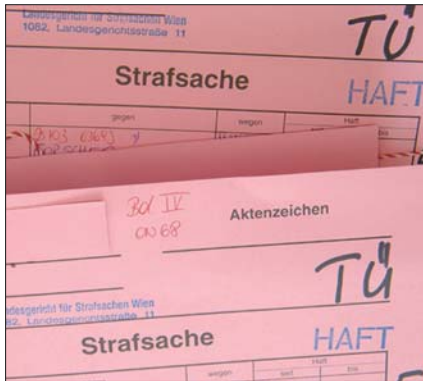
**FRISIER
SALON**

elbi

Elfriede Fauster Gartengasse 9
Tel. 0 31 12 / 56 12 8200 Gleisdorf

Telefonische Voranmeldung erbeten!

**Dienstag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
und Samstag von 6.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.**



Entscheidungen des Staatsanwalts gründen sich meistens nur auf den Inhalt von Strafakten.

nes Geldbetrags, die Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder die Durchführung eines außergerichtlichen Tauschgleichs zur Schadenswiedergutmachung.

Im Zuge der Strafprozessnovelle, die im Jahr 2008 in Kraft treten soll, wird der richterliche Aspekt des Staatsanwalts intensiviert und insbesondere im Vorverfahren ausgeweitet.

Herr des Vorverfahrens soll der Staatsanwalt sein, der die Funktion des heutigen Untersuchungsrichters weitgehend übernehmen soll. Der Staatsanwalt leitet dann das gesamte Ermittlungsverfahren und entscheidet über dessen Fortgang und Beendigung. Gegen den Willen des Staatsanwalts kann weder ein Ermittlungsverfahren eingeleitet noch fortgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft hat dann ihre Anordnungen und Genehmigungen an die Kriminalpolizei zu richten. Es obliegt somit der Kriminalpolizei, die Anordnungen der Staatsanwaltschaft durchzuführen.

In weiterer Folge soll auch das Hauptverfahren grundlegend reformiert werden, wobei es auch hier zu einer Ausdehnung der staatsanwaltlichen Agenden im Bereich der richterlichen Tätigkeit kommen soll. Beispielsweise wird überlegt, die Befragung des Verdächtigen größtenteils in die Hände des Staatsanwalts zu legen. Der strafrechtliche Vergleich im Hauptverfahren bzw. die Absprache im Strafverfahren soll möglich werden.

In Hinblick auf die Ausdehnung der staatsanwaltlichen Tätigkeit in die Bereiche der richterlichen Tätigkeiten wird eine verfassungsrechtliche Verankerung unumgänglich sein, ebenso ein erhöhter Personalbedarf sowohl im Bereich der Staatsanwaltschaft als auch des nichtrichterlichen Personals.

Eine Aufstockung der Planstellen ist bis zum Inkrafttreten der Strafprozessreform im Jahr 2008 geplant.

Philipp J. Graf

Foto: S. Postfischil

AUF MODERNE ART DEN ALLTAG GENIEßEN.



**AUTOMATISCH
GUT VERPFLEGT.**

Automatisch gut gelaunt.

Moderne Automaten für Getränke, Snacks sowie feine Füllprodukte.

Der Alois Dallmayr Automaten-Service, ehemals GNAIGER KG, zählt in Österreich zu den führenden Anbietern in der Branche der automatischen Verpflegung. Wir verstehen uns als Partner für jeden Anspruch und jede Betriebsgröße.

Unser Motto: Ein Stück mehr Lebensqualität.

Wollen auch Sie in Ihrem Unternehmen die Motivation mit guter Verpflegung stärken? Dann rufen Sie uns an: Telefon 01 / 8 02 89 10.



ALOIS DALLMAYR
AUTOMATEN-SERVICE

Alois Dallmayr Automaten-Service GmbH & Co KG
Jochen Rindt-Str. 17 · A-1230 Wien · wien@dallmayr.at
www.dallmayr-automatenservice.at

PKF ÖSTERREICHER-STARIBACHER WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH

1010 Wien, Hegelgasse 8
Telefon: +43 1 512 87 80
Telefax: +43 1 512 43 44



Wir sprechen für Ihr Recht.
DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

DR. EDITH GAGERN-SPANNER
Rechtsanwalt

Florianigasse 24, A-1080 Wien
Tel.: 01/533 20 00, Fax: 01/407 38 18
Email: 1080@lawagent.at

In Zusammenarbeit als selbständiger Rechtsanwalt mit:

BOESCH RUSTLER VINTSCHGAU
RECHTSANWÄLTE